

Förderverein der Hans-Helmich-Schule

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Hans-Helmich-Schule" nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Mettmann.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung der Hans-Helmich-Schule in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit an den behinderten Schülern
 - durch zusätzliche Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - durch Unterstützung von bedürftigen Schülern
 - durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
 - durch zusätzliche Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen
 - durch Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten
 - durch Mitgestaltung von Festen und Veranstaltungen der Schule.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Aufgaben der Klassen- und Schulpflegschaft sowie der Schulkonferenz bleiben davon unberührt.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung begünstigt werden.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Erträge aus Sammlungen u. Werbeaktionen
 - sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird verloren durch
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss nach Vorstandsbeschluss.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf -mindestens aber einmal jährlich- einberufen, oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Änderung des Vereinszwecks,
 - f) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - g) die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, und ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Rektor oder seinem Stellvertreter. Der Schulrektor bzw. sein Stellvertreter sind geborene Vorstandsmitglieder.

Falls aus den Kreisen der Mitglieder die entsprechende Bereitschaft besteht, können und sollten zusätzlich ein Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung sein Stellvertreter schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 14 Tagen ein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntgeben.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Ev. Bildungs- und Pflegeanstalt Benninghof in Mettmann, welche diese Mittel mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für gemeinnützige Zwecke, unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Hans-Helmich-Schule zu verwenden hat. Der Verein löst sich auf, wenn mindestens 75% seiner Mitglieder dieses durch eine schriftliche Erklärung verlangen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12.03.1993 in Mettmann beschlossen. § 1 Nr. 4 wurde geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 10.3.2005. § 6 Abs. 1 wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2018.